

[1] [linke Spalte]

Extract schreibens vom Vadutzer verwalter Bründl. De dato den 4. Novembris 1718.
In puncto widerspänstigkeit der unterthaner in frohndienst.
Die originalia vide bey der wirtschaffts-correspondenz.

[rechte Spalte]

Wie man aber das bauholtz sambt anderen baumaterialien zu denen zu erbauen vorstehenden mayerhöfen durch die frohnhöfen beyschaffen können wird, hatt es sich schon albereit bey der reparirenden herrschafftlichen Rheinmühl¹ gezeiget, zu welcher, alß ich in dem Schellenbergischen das benötigte holtz theils auf denen herrschafftlichen lehen abhauen und durch die zimmerleüthe behörig zurichten. Demnach denen Schellenbergischen zur herrschafftlichen mühl abzuführen, bieten lassen, ist folgenden tag in aller frühe der landtmann von dar sambt 2 geschwohnen und einen gerichtsmann zu mir auf das hauß kommen und in nahmen des gantzen landts Schellenberg gehorsamst gebetten, mann möchte sie doch bey ihren alten recht- und gerechtigkeiten (gleichwie es ihnen bey der huldigung versprochen worden) beruhen lassen und sie über das alte urbarium nicht beschwären. Sie könten niemahlen zu dieser Rheinmühl, [2] alß welche fast täglich mangelhafft wird, die nöttige baumaterialia frohnweis derentwillen nicht zu führen, weilen diese eine neue und wider ihre gerechtigkeit lauffende sach ist, und sie nicht anderwärtts, alß auf das Schloß Vadutz jeniges bauholtz von uhralters her zuführen schuldig seye.

Worauf ich ihnen dann mit bescheydenheit geantwortet, es seye auch kein anderer gedancken, alß daß das gantze landt ihres gnädigsten landtesfürsten und herren, etc., höchster gnade sich zue getrösten, sondern auch dasselbe bey dero wohl hergebrachten recht- und gerechtigkeiten beruhen und dabey sein verbleiben haben. Auch dießes über die schuldige handt- und fuhrfrohen, wie solche das alte urbarium enthaltet, nicht beschwähret werden solle. Zumahlen aber das schellenbergische urbarium enthaltet außdrücklich, was für zimmer- und bauholtz zu führen, zu herrschafft nutz an orth und endt, wo [3] manns begehrt. Alß ist dieses keine neue, sondern uralte schuldigkeit. Dann wäre die Mühl vor 20 mehr oder weniger jahren zu gnädigster herrschafft handen kommen, so hätte das landt Schellenberg hierzu, zuzufolge des urbarii die nöthige frohen verrichten und das nöthige bauholtz zuführen müssen und diese verständnuß ist auch bey allen andern herrschafftlichen gebauden. Ist endlich der landtmann, so sonst wohl ein gehorsamer unterthan scheinete zu seyn, nach einen stunden lang procediren zu mir auf die seitten gegangen und gesagt, er seines theils wüste wohl, daß es ihr schuldigkeit wäre und wolte auch zu unterthänigsten ehren das eysserste thun und in alles, was ihme von gnädigster herrschafft anbefohlen werden wolte, gewilligen.

Allein, wan er denen bauren wird gebiethen lassen, so wird er nicht sicher seyn in haus zu bleiben, die anderen gerichtslüthe und geschworne aber widersetzten [4] sich immerzu. Dannoeh wolten sie auch zu unterthänigsten ehren vor diesmahl aus einer höfflichkeit aber aus keiner schuldigkeit, zu dieser alten mühl das benötigte bauholtz zuführen, aber zu der neuen keinen stammen. Worauff ich dan den landtmann in gegenwartt des ausschusses mit allen ernst eingebunden, er solte sogleich bey seiner nacher hauß-kunfft das zu der mühl zugerichtete zimmerholtz durch die frohne zuführen und die zu abführung der Rheinmühl bis an jenen orth, allwohin solche der baumeister an das land setzen zu können vermeinet, bedürfftige leüth anordnen, in widrigen er allen entstehenden schaden und versaumbnus der gnädigsten herrschafft gut zu machen, und was ihme und dem gantzen lande nebst deme zukommen, wirdt zu gewartten haben werde.

¹ Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühle in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

Alß ich nun des morgens frühe zu der mühl kommen und den mühler gefragt, ob einige unterthanner [5] zu abführung der mühl zugegen seyn, wuste er keinen einzigen, ritte sofort auf Rogell² zu, den landtmann zu seiner schuldigkeit anzuhalten. Alß ich nun unterwegs zu Camprin³ einige zwar zu abführung des mühlholtzes zugereysete, aber zum anspannen keinen anfang zu machen sinnende wägen ersehen. Habe diese sogleich zu ihren gebührend und schuldigen gehorsamb angestrenget, und umb das holtz mit begleitung des wäbels⁴ abgeschicket. In einer stund darauf konte auch die zur abführung der Rheinmühl angeordnete mannschafft, alß nachdeme sie vernommen, daß ich selbst zugegen seye, wolte aber ehender die hand nicht strecken, ehe und bevor sie nicht versichert seyn wirdt, dieses auch von gnädigster herrschafft zu überkommen, was ihr hierowegen die alten mühlen von altersher gereicht haben, und zwar in Frühling ein und in Herbst [6] die andere merenda⁵ nebst dem drunkh, welche beede auf jeden mann, deren 60 gezehlt werden, sich auf 1 fuder⁶ jährlich belauffen werden, wohingegen diese so offt und vielmahl zu winter- und sommerzeiten sich bey erst benandter mühl ein mangl ereignen und wegen der grösse oder kleine des wassers nicht gemahlet werden könte, gegen den fluß oder hinunter so weit und wohin mann es begehren wirdt, ohne widerred zu erscheinen und solche an behörige orth zu führen schuldig und verbunden seyn sollen und wollen.

Alß habe ich ihnen jedoch bis auf gnädigste ratification, zumahlen dieses schon vorhin von euer gnaden gutgeheissen worden, solches auch versprochen, darauf führten sie die mühl bis $\frac{3}{4}$ stund weit hinunder gegen Roggel an das ort, wohin solche der baumeister verlangte. Sobald alß nun dieses vollgebracht, proponirte mehrmahlen der landtshaubtmann Nescher⁷ und der landtamann [7] sambt einem gerichtsmann von Roggel namens Fehrer⁸ in gegenwart und auf verlangen der sammentlichen, zu abführung der mühl angeordneten gewesten mannschafft, in nahmen der gantzen landtschafft eben jene protestationes, gleichwie es der landtmann den tag vorhero mit seinen anhang gethan, und nachdeme diese hierauf meine vorige andtwordt und nebst dieser (es seye hier am Rhein kein orth dergleichen sachen fürzunehmen, sondern wann sie was vorzuwenden haben, so sollen sie es behörigen orths beybringen) erhalten haben, wolten sie sich bey ihre durchlaucht⁹ selbst beschwären.

Hierauf gienge ich mit dem landtshaubtmann Nescher, landtamann, und Jacob Fehrer, gerichtsmann nacher Rogel umb jaußenzeit in das gasthaus, was diesen nach versuchten weins traumen wird. Allein wurden sie alle drey kurtz darauf gantz gehorsame unterthanen und [8] opfferten ihr haab und blut ihrer gnädigsten landtsfürsten.

Damit aber diese mühl umb so ehender in brauchbahren stand und nicht etwa bey dieser strittigkeit die bauleuthe mit mühlbeyschaffung der baumaterialien in verhindernus gesetzt wurden.

So habe eben demjenigen gerichtsmann von Roggel, namens Jacob Fehrer, so ein mann von etlich und 60 jahren alt, und ein grundstein von denen widerspenstigsten gleich von Schan aus eine schriftliche vollmacht noch diesen tag abgeschicket, krafft welcher er (zumahlen ich wegen weiter entlegenheit alle tag dahin nicht wohl kommen kan) in nahmen der fürstlichen verwaltung über die bauende Rheinmühl die inspection haben und darzu all benöthigtes durch die schuldige

² Ruggell, Gemeinde(FL).

³ Gamprin, Gemeinde (FL).

⁴ Weibel (Amtdiener).

⁵ Vesperbrot.

⁶ Volumenmaß für Flüssigkeiten.

⁷ Ferdinand Näscher († 22.09.1722) aus Gamprin war 1718 Landeshauptmann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Näscher, Ferdinand; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz: Zürich 2013, S. 644.

⁸ Fehr.

⁹ Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

frohnfuhren beyschaffen und da im fahl sich ein oder anderer unterthan seinen befehl widersetzte, solches sogleich der fürstlichen verwaltung ohngesaumbt gehorsamst andeütten, [9] und in übrigen sich selbst, so wie es einen ehrliebenden mihlpflegler wohl zustehet, halten und auffuhren solle. Dieser mann haltet nun viel von der farb und autorität eines mihlpflegers und hatt statt seiner widerspenstigkeit umb das werck dergestalten sich angenommen, das vermittels seiner vigilanz (nachdeme dieser nicht nur allein das benötigte bauholtz und schindeln durch fuhr und handtfrohnen zu rechter zeit beygeschaffet, sondern auch alles anderes, was nur die zimmerleuth von ihm verlangen mit freyden darthut, auch die zimmerleutte selbst zu munterer arbeit anfrischet, einfolglichen darmit diese woch fertig zu werden vermeinet) auch weiter kein stritt entstanden.

[linke Spalte]

Extract schreibens an den verwalter zu Vaduz. De dato 10. Decembris 1718.

[rechte Spalte]

Fürs anderte aber, so könnet ihr die zu denen mayerhöffen und stallen benötigte materialia von holtz und steuern diesen Wintter wohl auf den sogenannten Mayerhoff und [10] Gamandra¹⁰ zuerst beyführen lassen und denen unterthanen remonstriren, daß, so sie anjetzo etwas mehr alß sonsten frohnen müssen, sie doch bedencken sollen, daß sie so viel jahr hero garnichts gethan und es auch zumahlen bey uns, wann die herrschafftliche gebede ein wenig wider zugerüstet, mit der zeit schon leichter hergehen werden. Denen Schellenbergischen aber könnet ihr in sonderheit bedeütten, daß, wann sie in dem lägerbuch enthaltene schuldigkeit nicht thun würden, wir unsererseits sie darzue anhalten umbso mehr wissen werden, alß sie ja zu denen beeden dermahlen wüst ligenden schlössern, Alt- und Neü-Schellenberg¹¹, nicht frohnen, welches sie doch, so wie dieselbe bauen lassen wollten, zu thun ohnwidrsprechlich zu thun schuldig wähen. Unterdessen aber so wollen wir gleichwohlen gnädigst, daß, wann ihnen wegen der Rheynmühlen etwas zu reichen ist, daß ihnen [11] solches auch wiederfahre. Daheroh ihr dann die derentwegen vorhandene brieffe uns copialiter einsenden und mit zuziehung des landtvogts und landtschreybers einen gemeinsamen bericht und gutachten zu erstatten wissen werdet.

Was ihnen etwan in das zuekünfftige anstatt der merenden an gelt gerreichet werden könte.

¹⁰ Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, *Gamanderhof*; in: HLFL 1, S. 263.

¹¹ Burg Ober- und Under-Schellenberg. Burgruinen im Hinderschloss, östlich hinter dem Heraböchel und am Vorderen Schellenberg, an der Gemeindegrenze zu Ruggell. Vgl. LNB 4, S. 174–176.